Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2175

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 45103 — 2784/63 III

Bonn, den 22. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco

mit Begründung, den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco und den Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco in deutscher und in französischer Sprache mit je einer Denkschrift sowie ein Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts an den Gesandten von Monaco vom 21. Mai 1962 (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister der Justiz und des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Eingangsworte des Gesetzentwurfs sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß sich in beiden Verträgen Vorschriften finden, die unmittelbar das von den Justizbehörden der Länder anzuwendende Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln. Dies gilt z. B. für Artikel 12 des Auslieferungsvertrags und für Artikel 6, 8, 13, 14, 16 des Rechtshilfevertrags.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Bonn am 21. Mai 1962 unterzeichneten Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts an den Gesandten von Monaco vom 21. Mai 1962 wird zugestimmt. Die Verträge und das Schreiben werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Auslieferung nach seinem Artikel 25 Abs. 2 und der Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 20 Abs. 3 sowie das Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1

Die Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts an den Gesandten von Monaco vom 21. Mai 1962 bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Verträge sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Auslieferung nach seinem Artikel 25 Abs. 2 und der Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen nach seinem Artikel 20 Abs. 3 sowie das Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco

Convention d'extradition conclue entre la République Fédérale d'Allemagne et la Principauté de Monaco

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

SEINE DURCHLAUCHT
DER FÜRST VON MONACO,

IN DEM WUNSCH, die mit der Auslieferung straffälliger Personen zusammenhängenden Fragen im gemeinsamen Einvernehmen zu regeln, haben beschlossen, einen Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Gerrit von Haeften,
Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

und

Herrn Dr. Wilhelm Dallinger,
Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

Herrn Maurice Lozé,
Außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

LE PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE
D'ALLEMAGNE

et

SON ALTESSE SÉRÉNISSIME
LE PRINCE SOUVERAINE DE MONACO,

DÉSIRANT régler d'un commun accord les questions relatives à l'extradition des malfaiteurs, ont résolu de conclure une Convention et ont nommé à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Le Président de la République Fédérale d'Allemagne:

M. Gerrit von Haeften,
Directeur au Ministère des Affaires Etrangères,

et

Dr. Wilhelm Dallinger,
Sous-Directeur au Ministère Fédérale de la Justice;

Son Altesse Sérénissime le Prince Souverain de Monaco:

M. Maurice Lozé,
Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden eines der beiden Staaten wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung gesucht werden und sich im Hoheitsgebiet des anderen Staates befinden.

Article premier

Les Parties contractantes s'engagent réciproquement à se livrer, selon les règles et sous les conditions déterminées par les articles suivants, les individus qui sont poursuivis pour une infraction ou recherchés aux fins d'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté par les Autorités judiciaires de l'un des États et se trouveraient sur le territoire de l'autre État.

Artikel 2

(1) Ausgeliefert wird wegen Handlungen, die nach dem Recht der Vertragsstaaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer gleichwertigen Maßregel der Sicherung oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Ist wegen derartiger Handlungen durch gerichtliche Entscheidung in Anwesenheit oder Abwesenheit des Angeklagten eine Verurteilung zu einer Strafe oder zu einer Maßregel der Sicherung ergangen, so muß die Dauer der noch zu vollstreckenden Strafe oder Maßregel der Sicherung mindestens vier Monate betragen. Bei mehreren Verurteilungen werden die verhängten Strafen oder Maßregeln der Sicherung zusammengerechnet.

Article 2

(1) Donneront lieu à extradition les faits sanctionnés par les lois des États contractants, d'une peine maximale privative de liberté d'une durée d'au moins un an ou d'une mesure de sûreté équivalente ou encore d'une peine plus sévère.

(2) Lorsque pour de tels faits, une condamnation à une peine ou à une mesure de sûreté a été prononcée par une décision judiciaire contradictoire ou par défaut, la durée de la sanction restant à exécuter devra être d'au moins quatre mois. En cas de pluralité de condamnations, les peines ou mesures de sûreté ainsi prononcées seront additionnées.

(3) Wird eine Auslieferung nach den vorstehenden Bestimmungen bewilligt, so wird sie auch für strafbare Handlungen bewilligt, die an sich wegen der Höhe der angedrohten oder verhängten Strafe oder Maßregel der Sicherung nicht auslieferungsfähig wären.

Artikel 3

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, von dem ersuchten Staat nach den Umständen, unter denen sie begangen wurde, als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

(2) Als politische oder damit zusammenhängende strafbare Handlung wird nicht angesehen

1. eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind;
2. ein Anschlag auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitgliedes seiner Familie.

Artikel 4

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

Artikel 5

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisengesetze wird eine Auslieferung nach diesem Vertrag insoweit gewährt, als dies im Einzelfall durch Notenwechsel bestimmt wird.

Artikel 6

(1) Der ersuchte Staat liefert seine Staatsangehörigen nicht aus.

(2) Er verweigert, soweit dies rechtlich zulässig ist, den Personen, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Einbürgerung.

(3) Er hat jedoch die Tatsachen den zuständigen Justizbehörden anzuzeigen, die darüber befinden, ob eine Strafverfolgung durchgeführt werden soll. Zu diesem Zweck werden die auf die strafbare Handlung bezüglichen Akten, Unterlagen und Gegenstände kostenlos übermittelt. Dem ersuchenden Staat wird mitgeteilt, was auf sein Verlangen veranlaßt worden ist.

Artikel 7

Die Auslieferung kann abgelehnt werden

1. wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden ist;
2. wenn die strafbare Handlung in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Strafverfolgung ist oder in einem dritten Staat über sie entschieden worden ist.

Artikel 8

Die Auslieferung wird abgelehnt

1. wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates über die strafbare Handlung rechtskräftig entschieden haben;
2. wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten durchgeführt werden kann und dieser Antrag fehlt;

(3) Si une extradition est accordée selon les dispositions précédentes, elle le sera également pour des infractions qui ne donneraient pas lieu par elles-mêmes à extradition eu égard au taux de la peine ou de la mesure de sûreté, prévue ou prononcée.

Article 3

(1) L'extradition ne sera pas accordée si l'infraction pour laquelle elle est demandée est considérée par la partie requise, d'après les circonstances dans lesquelles elle aura été commise, comme une infraction politique ou comme un fait connexe à une telle infraction.

(2) Ne sera pas réputée infraction politique, ni infraction connexe:

1° — celle que les Parties contractantes ont l'obligation de poursuivre en vertu de conventions internationales;
2° — l'attentat à la vie d'un Chef d'Etat ou d'un membre de sa famille.

Article 4

L'extradition ne sera pas accordée si l'infraction pour laquelle elle est demandée consiste uniquement dans la violation d'obligations militaires.

Article 5

En matière de taxes et d'impôts, de douane, de change, l'extradition sera accordée, selon la présente Convention, dans la mesure où il en aura été ainsi décidé par simple échange de lettres dans chaque cas particulier.

Article 6

(1) L'État requis n'extradera pas ses ressortissants.

(2) Il refusera de conférer la qualité de ressortissant national aux individus faisant l'objet d'une demande d'extradition de la part de l'autre État, dans la mesure où la loi le permet.

(3) Toutefois, il devra dénoncer les faits aux Autorités judiciaires compétentes qui apprécieront s'il y a lieu d'exercer des poursuites. A cet effet, les dossiers, documents et objets relatifs à l'infraction seront transmis sans frais. L'État requérant sera informé de la suite qui aura été donnée à sa demande.

Article 7

L'extradition pourra être refusée:

1° — si les infractions en raison desquelles elle est demandée ont été commises sur le territoire de l'État requis;
2° — si les infractions font l'objet de poursuites dans l'État requis ou ont été jugées dans un État tiers.

Article 8

L'extradition sera refusée:

1° — si les infractions ont été jugées définitivement par les autorités compétentes de l'État requis;
2° — lorsque les poursuites ne peuvent être exercées, suivant la loi de l'État requérant, qu'à la demande de la partie lésée si pareille demande fait défaut;

3. wenn nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung eingetreten ist;

4. wenn in dem ersuchten Staat ein Straffreiheitsgesetz ergangen ist und die strafbare Handlung in diesem Staat hätte verfolgt werden können.

Artikel 9

Ist die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für solche Handlungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

Artikel 10

Dem Ersuchen sind beizufügen

a) die Urschrift oder Ausfertigung eines vollstreckbaren verurteilenden Erkenntnisses, eines Haftbefehls oder einer anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung;

b) eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben;

c) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben.

Artikel 11

Erweisen sich die beigebrachten Unterlagen oder erteilten Auskünfte als unzureichend, um dem ersuchten Staat die Überzeugung von dem Vorliegen der nach diesem Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu verschaffen, so unterrichtet er vor der Ablehnung des Ersuchens den ersuchenden Staat und kann für die Beibringung zusätzlicher Angaben eine Frist setzen.

Artikel 12

(1) In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates um vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen; die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entscheiden über dieses Ersuchen nach ihrem Recht.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist auf das Vorhandensein einer der in Artikel 10 Buchstabe a bezeichneten Unterlagen hinzuweisen und mitzuteilen, daß die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen; das Ersuchen hat ferner die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung anzuführen und, soweit möglich, die Beschreibung der gesuchten Person zu enthalten.

(3) Das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme wird den zuständigen Behörden des ersuchten Staates auf dem diplomatischen oder unmittelbar auf dem postalischen oder telegrafischen Weg oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder auf jede sonstige Weise übermittelt, die einen schriftlichen Vorgang entstehen läßt oder von dem ersuchten Staat zugelassen wird. Die ersuchende Behörde wird unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt, wie über ihr Ersuchen entschieden worden ist.

3° — si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après la législation de l'État requérant ou de l'État requis;

4° — lorsqu'une amnistie est intervenue dans l'État requis, alors que l'infraction aurait pu être poursuivie dans cet État.

Article 9

Si le fait à raison duquel l'extradition est demandée est puni de la peine capitale par la loi de l'État requérant et que, dans ce cas, cette peine n'est pas prévue par la législation de l'État requis, l'extradition pourra n'être accordée qu'à la condition que l'État requérant donne des assurances jugées suffisantes par l'État requis, que la peine capitale ne sera pas exécutée.

Article 10

Il sera produit à l'appui de la requête:

a) — l'original ou l'expédition authentique soit d'une décision de condamnation exécutoire, soit d'un mandat d'arrêt ou de tout autre acte ayant la même force, délivré dans les formes prescrites par la loi de l'État requérant;

b) — un exposé des faits pour lesquels l'extradition est demandée. Le temps et le lieu de leur perpétration, leur qualification légale et les références aux dispositions légales qui leur sont applicables seront indiqués le plus exactement possible;

c) — une copie des dispositions légales applicables, ainsi que le signalement aussi précis que possible de l'individu réclamé et tous autres renseignements de nature à déterminer son identité et sa nationalité.

Article 11

Si les documents produits ou les renseignements communiqués se révèlent insuffisants pour lui permettre de s'assurer que les conditions fixées par la présente Convention sont réunis, l'État requis, avant de rejeter la demande, en avisera l'État requérant et pourra fixer un délai pour l'obtention d'informations complémentaires.

Article 12

(1) En cas d'urgence, les autorités compétentes de l'État requérant pourront demander l'arrestation provisoire de l'individu recherché; les autorités compétentes de l'État requis statueront sur cette demande conformément à la loi de ce dernier État.

(2) La demande d'arrestation provisoire indiquera l'existence d'une des pièces prévues à l'alinéa a) de l'article 10 et fera part de l'intention d'envoyer une demande d'extradition; elle mentionnera l'infraction pour laquelle l'extradition sera demandée, le temps et le lieu où elle a été commise ainsi que, dans la mesure du possible, le signalement de l'individu recherché.

(3) La demande d'arrestation provisoire sera transmise aux autorités compétentes de l'État requis soit par la voie diplomatique, soit directement par la voie postale ou télégraphique, soit par l'Organisation internationale de Police criminelle (Interpol), soit par tout autre moyen laissant une trace écrite ou admis par l'État requis. L'autorité requérante sera informée sans délai de la suite donnée à sa demande.

(4) Die vorläufige Haft darf in keinem Falle vierzig Tage überschreiten. Jedoch ist die vorläufige Freilassung des Verfolgten jederzeit möglich, sofern der ersuchte Staat alle Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten für notwendig hält.

(5) Die Freilassung steht einer erneuten Inhaftnahme und der Auslieferung nach Eingang des Auslieferungsersuchens nicht entgegen.

Artikel 13

Wird wegen derselben strafbaren Handlung oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen von mehreren Staaten zugleich um Auslieferung ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat frei unter Berücksichtigung aller Tatumstände, insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen, des Tatorts, der jeweiligen Daten der Ersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten.

Artikel 14

(1) Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat von seiner Entscheidung über die Auslieferung in Kenntnis.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

(3) Im Falle der Bewilligung werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe des Verfolgten sowie die Dauer der von ihm erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

(4) Ist der Verfolgte nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt übernommen worden, so kann er, abgesehen von dem Fall höherer Gewalt, in dem eine neue Vereinbarung getroffen werden kann, mit Ablauf von fünfzehn Tagen nach diesem Zeitpunkt freigelassen werden; nach Ablauf von dreißig Tagen ist er freizulassen. Der ersuchte Staat kann späterhin die Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

Artikel 15

(1) Wenn der Verfolgte wegen einer anderen strafbaren Handlung, als sie dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, in dem ersuchten Staat verfolgt wird oder verurteilt worden ist, so muß der ersuchte Staat gleichwohl über das Auslieferungsersuchen entscheiden; die Übergabe des Verfolgten kann aufgeschoben werden, bis dem Strafanspruch des ersuchten Staates genügt ist.

(2) Diese Bestimmung steht der vorübergehenden Übergabe des Verfolgten zur Strafverfolgung durch den ersuchenden Staat nicht entgegen. In diesem Falle muß der Verfolgte zurückgeliefert werden, sobald die Justizbehörden des ersuchenden Staates entschieden haben, es sei denn, daß der ersuchte Staat nachträglich auf die Zurücklieferung verzichtet.

Artikel 16

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Sicherung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

1. Wenn der Ausgelieferte sich nach Ablauf von 45 Tagen nach seiner Wiederfreilassung im Hoheitsgebiet des Staates befindet, welcher die Auslieferung erwirkt hat, sofern ihm die Ausreise möglich war;

(4) L'arrestation provisoire ne devra, en aucun cas, excéder quarante jours. Toutefois, la mise en liberté provisoire est possible à tout moment, sauf pour l'État requis à prendre toute mesure qu'il estimera nécessaire en vue d'éviter la fuite de l'individu réclamé.

(5) La mise en liberté ne s'opposera pas à une nouvelle arrestation et à l'extradition si la demande d'extradition parvient ultérieurement.

Article 13

Si l'extradition est demandée concurremment par plusieurs États, soit pour le même fait, soit pour des faits différents, l'État requis statuera librement compte tenu de toutes circonstances de fait et notamment de la gravité relative et du lieu des infractions, de la date respective des demandes, de la nationalité de l'individu réclamé et de la possibilité d'une extradition ultérieure entre les États requérants.

Article 14

(1) L'État requis fera connaître à l'État requérant sa décision sur l'extradition.

(2) Tout rejet complet ou partiel sera motivé.

(3) En cas d'acceptation, l'État requérant sera informé du lieu et de la date de la remise de l'individu extradé ainsi que de la durée de la détention préventive subie par celui-ci en vue de l'extradition.

(4) Sauf cas de force majeure, à la suite duquel un nouvel accord pourra intervenir, si l'individu réclamé n'a pas été reçu à la date fixée, il pourra, à l'expiration d'un délai de quinze jours à compter de cette date, être mis en liberté; il le sera, passé le délai de trente jours. L'État requis pourra ultérieurement refuser de l'extrader pour le même fait.

Article 15

(1) Si l'individu réclamé est poursuivi ou condamné dans l'État requis pour une infraction autre que celle motivant la demande d'extradition, ce dernier État devra néanmoins statuer sur cette demande mais la remise de l'inculpé pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait satisfait à la Justice de l'État requis.

(2) Cette disposition ne fera pas obstacle à ce que l'intéressé puisse être temporairement remis à l'État requérant, aux fins de poursuites. Dans ce cas, il devra être renvoyé dès que les Autorités judiciaires de l'État requérant auront statué, à moins que l'État requis ne renonce ultérieurement au renvoi.

Article 16

(1) L'individu qui aura été livré ne pourra être ni poursuivi, ni jugé, ni détenu en vue de l'exécution d'une peine ou d'une mesure de sûreté, ni soumis à toute autre restriction de sa liberté individuelle pour une infraction quelconque antérieure à la remise, autre que celle ayant motivé l'extradition, sauf dans les cas suivants:

1° — lorsque l'extradé se trouve sur le territoire de l'État qui a obtenu l'extradition plus de quarantecinq jours après son élargissement, alors qu'il avait la possibilité de partir;

2. wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, der Ausdehnung der Auslieferung zustimmt. Dem zu diesem Zwecke gestellten Ersuchen sind die in Artikel 10 vorgesehenen Unterlagen sowie ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen des Ausgelieferten beizufügen; der Ausdehnung ist zuzustimmen, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach diesem Vertrag ohne Berücksichtigung der in Artikel 2 bezeichneten Strafhöhe eine Verpflichtung zur Auslieferung nach sich zieht.

(2) Der ersuchende Staat kann jedoch die Maßnahme treffen, die im Hinblick auf eine Ausweisung oder zur Unterbrechung der Verjährung einschließlich der Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens nach seinen Rechtsvorschriften notwendig sind.

(3) Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder bestraft werden, als die Tatbestandsmerkmale auch unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten die Auslieferung gestatten würden.

Artikel 17

Außer im Falle des Artikels 16 Abs. 2 Nummer 1 darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an einen dritten Staat ausliefern. Der ersuchte Staat kann die Vorlage der in Artikel 10 erwähnten Unterlagen verlangen.

Artikel 18

(1) Auf Verlangen des ersuchenden Staates beschlagnahmt und übergibt der ersuchte Staat, soweit es seine Rechtsvorschriften zulassen

1. die Gegenstände, die als Beweisstücke dienen können;
2. die Gegenstände, die aus der strafbaren Handlung herrühren und im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden.

(2) Diese Herausgabe erfolgt soweit möglich bei der Auslieferung und in jedem Fall so bald wie möglich.

(3) Sie erfolgt auch dann, wenn die bereits bewilligte Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Verfolgten nicht möglich ist.

(4) Der um die Herausgabe der Gegenstände ersuchte Staat kann diese vorübergehend zur Durchführung eines Strafverfahrens zurückbehalten oder sie unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

(5) Unberührt bleiben die Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen. Diese sind, wenn solche Rechte bestehen, nach Abschluß des Verfahrens unverzüglich kostenfrei an den ersuchten Staat zurückzugeben.

Artikel 19

Der ersuchende Staat weist gegebenenfalls dem ersuchten Staat das Vorliegen der für die Durchlieferung der Verfolgten notwendigen Genehmigungen nach.

Artikel 20

(1) Die Durchlieferung eines Ausländers durch das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates an den anderen wird auf dessen Ersuchen bewilligt. Diesem Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die den Nachweis erbringen, daß es sich um eine strafbare Handlung handelt, die nach diesem Vertrag eine Verpflichtung zur Auslieferung be-

2° — lorsque l'État qui l'a livré accepte l'extension de l'extradition. La demande présentée à cet effet sera accompagnée des pièces prévues à l'article 10 et d'un procès-verbal judiciaire consignant les déclarations de l'extradé; l'extension sera accordée lorsque l'infraction pour laquelle elle est demandée entraîne elle-même l'obligation d'extrader aux termes de la présente Convention, sans qu'il soit tenu compte toutefois du montant des peines prévues à l'article 2.

(2) Néanmoins, l'État requérant pourra prendre les mesures nécessaires en vue, d'une part, d'un renvoi éventuel du territoire, d'autre part, d'une interruption de la prescription conformément à sa législation y compris le recours à une procédure par défaut.

(3) Lorsque la qualification donnée au fait incriminé sera modifiée au cours de la procédure, l'individue extradé ne sera poursuivi ou puni que dans la mesure où les éléments constitutifs de l'infraction nouvellement qualifiée permettraient l'extradition.

Article 17

Sauf dans le cas prévu à l'article 16, 2ème alinéa - 1°, l'assentiment de l'État requis sera nécessaire pour permettre à l'État requérant de livrer à un État tiers l'individu qui lui aura été remis. La partie requise pourra exiger la production des pièces prévues à l'article 10.

Article 18

(1) À la demande de l'État requérant, l'État requis saisira et remettra, dans la mesure permise par sa législation:

1° — les objets qui pourront servir de pièces à conviction;
2° — les objets qui, provenant de l'infraction, auront été trouvés en possession de l'individu réclamé au moment de son arrestation ou seront découverts ultérieurement.

(2) Cette remise sera effectuée, autant que faire se pourra, lors de l'extradition et en tout cas aussitôt que possible.

(3) Elle interviendra même, dans le cas où l'extradition déjà accordée ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de l'évasion de l'individu réclamé.

(4) L'État auquel la remise desdits objets aura été demandée pourra les garder temporairement pour une instruction pénale ou bien il pourra les transmettre sous condition de restitution.

(5) Sont toutefois réservés les droits que l'État requis ou des tiers auraient acquis sur ces objets. Si de tels droits existent, les objets seront, le procès terminé, restitués le plus tôt possible et sans frais à l'État requis.

Article 19

Le cas échéant, l'État requérant justifiera auprès de l'État requis des consentements nécessaires au transit des individus extradés.

Article 20

(1) L'extradition, par voie de transit à travers le territoire de l'un des États contractants, d'un étranger livré à l'autre État, sera accordée sur la demande que ce dernier adressera. À cette demande seront jointes toutes pièces établissant qu'il s'agit d'une infraction qui, aux termes de la présente Convention, entraînerait l'obliga-

gründet; die in Artikel 2 hinsichtlich der Strafhöhe genannten Voraussetzungen bleiben jedoch unberücksichtigt.

(2) Wird der Luftweg benutzt, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so unterrichtet der ersuchende Staat den Staat, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden wird, und bestätigt das Vorliegen einer der in Artikel 10 Buchstabe a genannten Urkunden. Im Falle unvorhergesehener Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 12; der ersuchende Staat stellt in diesem Fall ein Durchlieferungsersuchen nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes.
2. Ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so stellt der ersuchende Staat ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen.

(3) Falls auch der um die Durchlieferung ersuchte Staat die Auslieferung begehrt, kann die Durchlieferung aufgeschoben werden, bis der Verfolgte dem Strafanspruch des um die Durchlieferung ersuchten Staates genügt hat; die Vorschrift des Artikels 15 ist anwendbar.

tion d'extrader; il ne sera toutefois pas tenu compte des conditions prévues à l'article 2 et relatives au montant des peines.

(2) Dans le cas où la voie aérienne sera utilisée, il sera fait application des dispositions suivantes:

1° — Lorsqu'aucun atterrissage ne sera prévu, l'État requérant avertira l'État dont le territoire sera survolé et attestera l'existence d'une des pièces prévues à l'alinéa a) de l'article 10. Dans le cas d'atterrissage fortuit, cette notification produira les effets de la demande d'arrestation provisoire visée à l'article 12 et l'État requérant adressera une demande de transit dans les conditions prévues aux alinéas précédents;

2° — Lorsqu'un atterrissage sera prévu, l'État requérant adressera une demande régulière de transit.

(3) Dans le cas où l'État requis du transit demandera aussi l'extradition, il pourra être sursis au transit jusqu'à ce que l'individu réclamé ait satisfait à la justice de cet État, sous réserve de l'application de l'article 15.

Artikel 21

Vorbehaltlich des Artikels 11 Abs. 2 werden alle die Auslieferung betreffenden Ersuchen und Mitteilungen schriftlich vom Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland an die Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco und umgekehrt übermittelt.

Article 21

Sous réserve des dispositions prévues à l'article 11, paragraphe 2, toutes demandes et communications en matière d'extradition seront présentées par écrit et transmises du Ministère Fédérale de la Justice de la République Fédérale d'Allemagne à la Direction des Services Judiciaires de la Principauté de Monaco et inversement.

Artikel 22

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet der Ausdruck „Maßregel der Sicherung" jede Maßnahme der Freiheitsentziehung, die durch eine strafgerichtliche Entscheidung neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird, einschließlich Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche.

Article 22

Au sens de la présente Convention, l'expression « mesures de sûreté » désigne toutes mesures privatives de liberté, y compris les mesures de rééducation à l'égard des mineurs délinquants, qui ont été ordonnées en complément ou en substitution d'une peine, par décision d'une juridiction répressive.

Artikel 23

(1) Kosten, die durch das Auslieferungsersuchen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu dessen Lasten.

(2) Die Kosten der Durchlieferung werden von dem ersuchenden Staat erstattet.

Article 23

(1) Les frais occasionnés par la demande d'extradition, sur le territoire de l'État requis, seront à la charge de cet État.

(2) Les frais de transit seront remboursés par l'État requérant.

Artikel 24

Dieser Vertrag findet in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Anwendung, und zwar hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 24

La présente Convention s'appliquera aux territoires des Parties contractantes, y compris, pour la République Fédérale d'Allemagne, au Land Berlin, à moins que le Gouvernement de ladite République ne fasse au Gouvernement de S.A.S. le Prince Souverain de Monaco une déclaration contraire dans un délai de trois mois après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Monaco ausgetauscht werden.

(2) Er tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Article 25

(1) La présente Convention sera ratifiée; les instruments de ratification seront échangés, aussitôt que possible à Monaco.

(2) Elle entrera en vigueur trente jours après l'échange des instruments de ratification.

(3) Dieser Vertrag tritt sechs Monate nach Kündigung durch eine der Vertragsparteien außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Mai 1962 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache.

(3) Cette Convention cessera d'être en vigueur six mois après dénonciation par l'une des Parties contractantes.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs sceaux.

FAIT à Bonn, le 21 mai 1962 en double exemplaire, en langues allemande et française.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Pour la République Fédérale d'Allemagne:

v. Haeften
Dr. Dallinger

Für das Fürstentum Monaco:

Pour la Principauté de Monaco:

M. Lozé

Schreiben des Leiters der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts an den Gesandten von Monaco vom 21. Mai 1962

Bonn, den 21. Mai 1962

Der Leiter der Rechtsabteilung
des Auswärtigen Amts
G. v. Haeften
Ministerialdirektor

Euer Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen aus Anlaß der heutigen Unterzeichnung des Auslieferungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco folgendes mitzuteilen:

Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 6 des Auslieferungsvertrages gelten alle Personen, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind.

Genehmigen Sie, Euer Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Haeften

Seiner Exzellenz
dem Gesandten von Monaco
Herrn Maurice Lozé

Denkschrift

I. Allgemeines

Erstmalig wurde im Januar 1955 von der Regierung des Fürstentums Monaco die Frage aufgeworfen, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen werden sollte. Da nach den Feststellungen der innerdeutschen Behörden bis zu diesem Tage weder von dem einen noch von dem anderen Staat ein Auslieferungsersuchen gestellt worden war, erschien der Abschluß eines deutsch-monegassischen Auslieferungsvertrages nicht besonders vordringlich, zumal erst die Ratifikation des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages vom 29. November 1951 abgewartet werden mußte. Nachdem in den folgenden Jahren die Bundesregierung mehrere Auslieferungsersuchen an die Regierung des Fürstentums Monaco gerichtet hatte, schlug diese im Januar 1959 erneut vor, die strafrechtlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco vertraglich zu regeln. Die Bundesregierung nahm diese Anregung auf, zumal der deutsch-französische Auslieferungsvertrag im Dezember 1958 von der französischen Regierung ratifiziert worden war. Die ersten Verhandlungen wurden im Oktober 1960 in Monaco, die abschließenden Verhandlungen im Mai 1961 in Bonn durchgeführt. Am 21. Mai 1962 wurden die Verträge in Bonn unterzeichnet.

Dem Entwurf eines deutsch-monegassischen Auslieferungsvertrages lagen der deutsch-französische Auslieferungsvertrag vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 152), der deutsch-belgische Vertrag über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 27) und das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (Bundestagsdrucksache IV/382) zugrunde.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Diese Vorschrift, die mit Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens übereinstimmt, verpflichtet die beiden Vertragsparteien dazu, in allen Fällen eine strafrechtlich verfolgte Person auszuliefern, sofern der Vertrag keine ausdrücklichen Ausnahmen vorsieht.

Unter Justizbehörden im Sinne dieses Vertrages sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaften zu verstehen.

Der Ausdruck „Maßregel der Sicherung" ist in Artikel 22 des Vertrages erläutert.

Zu Artikel 2

In Übereinstimmung mit Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sind alle strafbaren Handlungen von einer gewissen Schwere auslieferungsfähig. Voraussetzung ist, daß sie in jedem der beiden vertragschließenden Staaten im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Auslieferungen zur Vollstreckung einer Strafe sind nur zulässig, wenn die noch zu verbüßende Strafe mindestens vier Monate beträgt. Mehrere verhängte Strafen oder Maßregeln der Sicherung werden zusammengerechnet (vgl. Artikel 2 Abs. 2 des deutsch-österreichischen Auslieferungsvertrages vom 22. September 1958 — Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1342).

Absatz 3 enthält die Verpflichtung, auch die Auslieferung für strafbare Handlungen zu bewilligen, die an sich wegen der Höhe der Strafandrohung oder der noch zu verbüßenden Maßregeln der Sicherung nicht auslieferungsfähig waren, wenn die Auslieferung schon wegen eines anderen auslieferungsfähigen Delikts bewilligt wird (Artikel 2 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 3

Politische Straftaten sind nicht auslieferungsfähig. Ob eine strafbare Handlung eine politische Straftat ist oder mit einer solchen zusammenhängt, entscheidet ausschließlich der ersuchte Staat.

Absatz 2 enthält zwei Ausnahmen von der Beschränkung in Absatz 1. Einmal werden nicht als politische oder mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen diejenigen Handlungen, zu deren Verfolgung die Vertragschließenden auf Grund internationaler Vereinbarungen verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung ist z. B. in Artikel III, Artikel VII der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 730) normiert. Auch Angriffe auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds seiner Familie dürfen nicht als politische Straftaten angesehen werden. Wer Staatsoberhaupt oder ein Mitglied seiner Familie ist, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates (siehe Artikel 3 Abs. 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 4

Rein militärische strafbare Handlungen sind nicht auslieferungsfähig. Ist die militärische Straftat auch eine strafbare Handlung nach gemeinem Recht, dann muß, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die Auslieferung bewilligt werden. Die zuständigen Justizbehörden des ersuchenden Staates sind berechtigt, den Ausgelieferten wegen der gemischt-militärischen Straftat nach den militärischen Sondergesetzen abzuurteilen.

Zu Artikel 5

Wegen fiskalischer strafbarer Handlungen kann eine Auslieferung nur beantragt und bewilligt werden, wenn die Auslieferungsfähigkeit der fiskalischen Straftat im Einzelfall durch einen Notenwechsel vereinbart wird. Diese Bestimmung schließt auch die Möglichkeit ein, daß durch Notenwechsel ganz

allgemein eine bestimmte strafbare Handlung nach den fiskalischen Gesetzen, z. B. Bandenschmuggel, für auslieferungsfähig erklärt wird.

Zu Artikel 6

Eigene Staatsangehörige werden niemals ausgeliefert (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).

Wird bekannt, daß eine Person, die in dem Gebiet einer Vertragspartei ein Einbürgerungsersuchen gestellt hat, von der anderen Vertragspartei gesucht wird, dann ist ihr, soweit dies nach den innerstaatlichen Bestimmungen möglich ist, die Einbürgerung zu verweigern, falls die andere Vertragspartei um ihre Auslieferung ersucht.

Kann ein Verfolgter wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht ausgeliefert werden, so ist der Heimatstaat des Verfolgten verpflichtet, die ihm von dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellten Vorgänge den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu unterbreiten. Diese haben darüber zu entscheiden, ob nach den innerstaatlichen Bestimmungen ein Strafverfahren durchzuführen ist.

Zu Artikel 7

Diese Vorschrift gibt dem ersuchten Staat die Möglichkeit, ein Auslieferungsersuchen abzulehnen. Voraussetzung ist, daß die strafbare Handlung, deretwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden ist. Der ersuchte Staat wird in solchen Fällen eine Auslieferung nur bewilligen, wenn das Strafverfahren im Gebiet des ersuchenden Staates schneller und sicherer durchgeführt werden kann als im Gebiet des ersuchten Staates (so z. B., wenn die meisten Zeugen im Gebiet des ersuchenden Staates wohnhaft sind).

Auch wenn in dem ersuchten Staat bereits eine Strafverfolgung wegen der einem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung eingeleitet worden ist, kann dieser die Auslieferung ablehnen. Er wird seine Entscheidung über das Auslieferungsersuchen nach rechtsstaatlichen und prozeßökonomischen Erwägungen zu treffen haben. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein dritter Staat über die in Frage kommende strafbare Handlung entschieden hat. Das Urteil des dritten Staates muß selbstverständlich rechtskräftig sein.

Zu Artikel 8

Während Artikel 7 die Ablehnung eines Auslieferungsersuchens in das Ermessen des ersuchten Staates stellt, muß in den Fällen des Artikels 8 die Auslieferung abgelehnt werden. Dies ist der Fall, wenn in dem ersuchten Staat über die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung rechtskrätig entschieden worden ist. Rechtskräftig im Sinne dieser Bestimmung können nur gerichtliche Entscheidungen sein. Eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 171 StPO fällt nicht hierunter, auch wenn die Beschwerdefrist nach § 172 StPO abgelaufen ist.

Ist eine strafbare Handlung nach dem Recht des ersuchenden Staates nur auf Antrag verfolgbar, so muß der ersuchende Staat nachweisen, daß der Strafantrag rechtzeitig gestellt worden ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, hat der ersuchte Staat das Auslieferungsersuchen abzulehnen. Ob die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung nach dem Recht des ersuchten Staates nur auf Antrag verfolgbar ist, bleibt für die Zulässigkeit der Auslieferung ohne Bedeutung.

Dagegen hindert nicht nur die Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates die Auslieferung, sondern auch die Verjährung nach dem Recht des ersuchten Staates.

Straffreiheitsgesetze, die in dem ersuchten Staat erlassen worden sind, werden nur berücksichtigt, wenn dieser einen eigenen Strafanspruch wegen der Auslieferungstat gehabt hätte.

Zu Artikel 9

Da die Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe abgeschafft hat, wird eine Auslieferung abgelehnt, wenn zu befürchten ist, daß gegen den Verfolgten im ersuchenden Staat auf die Todesstrafe erkannt und diese vollstreckt wird. Was als ausreichende Zusicherung der Nichtvollstreckung anzusehen ist, richtet sich nach dem Einzelfall. So kann die monegassische Regierung entweder die Erklärung abgeben, daß nicht auf eine Todesstrafe erkannt werden wird, oder, daß im Falle einer Todesstrafe die zuständige Gnadenbehörde die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umwandeln wird.

Artikel 9 entspricht fast wörtlich dem Artikel 11 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Zu Artikel 10

Diese Vorschrift besagt, welche Unterlagen einem Auslieferungsersuchen beizufügen sind.

Daß ein Auslieferungsersuchen schriftlich gestellt werden muß, ergibt sich aus Artikel 21.

Zu Artikel 11

Unzureichende Auslieferungsersuchen sollen mit Rücksicht auf die internationale Höflichkeit nicht zurückgewiesen werden. Vielmehr ist der ersuchte Staat vor der Ablehnung des Ersuchens verpflichtet, den ersuchenden Staat um Ergänzung der Auslieferungsunterlagen zu ersuchen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in Übereinstimmung mit Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Ob einem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme eines Verfolgten entsprochen wird, richtet sich nach innerstaatlichem Recht, in der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 Deutsches Auslieferungsgesetz.

Ist nach Ablauf von vierzig Tagen noch kein Auslieferungsersuchen mit Unterlagen eingegangen, so muß der Verfolgte aus der vorläufigen Auslieferungshaft entlassen werden. Den deutschen Strafverfolgungsbehörden verbleibt allerdings die Möglichkeit, gegen den Verfolgten ein innerdeutsches Strafverfahren einzuleiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StGB) und ihn in diesem Verfahren in Untersuchungshaft zu nehmen.

Zu Artikel 13

Diese Bestimmung regelt die Fälle, in denen von mehreren Staaten um die Auslieferung ein und derselben Person ersucht wird. Der ersuchte Staat hat in solchen Fällen die Wahl, an welchen Staat er den Verfolgten ausliefern will. Bei seiner Entscheidung hat er nur die besonderen Umstände des Falles zu prüfen, die beispielhaft aufgeführt sind. Artikel 13 entspricht wörtlich dem Artikel 17 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Zu Artikel 14

Die in Artikel 14 getroffene Regelung über die Mitteilung der Entscheidung und der Übergabe des Verfolgten entspricht der Regelung, wie sie in Artikel 15 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages und in Artikel 18 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens getroffen worden ist.

Zu Artikel 15

Ist gegen den Verfolgten in dem ersuchten Staat ein Strafverfahren anhängig oder hat er in dem ersuchten Staat noch eine Strafe zu verbüßen, dann kann dieser zwar nicht die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen, aber die Übergabe des Verfolgten aufschieben.

Wichtig ist, daß in den vorgenannten Fällen der Verfolgte dem ersuchenden Staat vorübergehend zur Verfügung gestellt werden kann, um diesem die Möglichkeit zu geben, z. B. eine Hauptverhandlung durchzuführen (Artikel 19 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 16

Dieser Artikel, der den Grundsatz der Spezialität enthält, deckt sich völlig mit Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und entspricht in seinem rechtlichen Gehalt dem § 6 Deutsches Auslieferungsgesetz.

Zu Artikel 17

Ein Ausgelieferter darf von dem ersuchenden Staat nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an einen dritten Staat weitergeliefert werden. Nur wenn die in Artikel 16 Abs. 2 Ziff. 1 festgesetzte Schutzfrist abgelaufen ist, entfällt die Verpflichtung, vor Weiterlieferung des Ausgelieferten die Zustimmung des ersuchten Staates einzuholen (Artikel 15 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 18

Diese Bestimmung befaßt sich nur mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren.

Jede vertragschließende Partei ist verpflichtet, auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Gegenstände zu beschlagnahmen und herauszugeben, die als Beweisstücke dienen könnten oder die aus der strafbaren Handlung herrühren. Voraussetzung der Beschlagnahme ist jedoch, daß sie auch nach innerstaatlichem Recht des ersuchten Staates gerechtfertigt ist.

Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Nur wenn solche Rechte bestehen, ist der ersuchende Staat verpflichtet, die Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens zurückzugeben. Der ersuchte Staat muß daher spätestens bei der Herausgabe des Gegenstandes die Bedingung stellen, diese Gegenstände zurückzugeben. Ist es zweifelhaft, ob von dritten Personen Rechte geltend gemacht werden können, so wird der ersuchte Staat immer die Rückgabe der herauszugebenden Gegenstände verlangen (vgl. Artikel 20 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 19

Eine derartige Bestimmung befindet sich weder in dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen noch in einem anderen von der Bundesregierung abgeschlossenen Auslieferungsvertrag. Durch sie soll nur klargestellt werden, daß der ersuchende Staat den Nachweis führen muß, daß der dritte Staat, hier in der Regel Frankreich, die Durchlieferung des Verfolgten genehmigt hat.

Zu Artikel 20

Die Durchlieferung eines Verfolgten ist in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens geregelt worden. Da eigene Staatsangehörige nicht durchgeliefert werden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nur um die Durchlieferung eines Ausländers handeln kann. Unbeschadet der Zweifelsfrage, ob eine Durchlieferung als eine Art der Auslieferung anzusehen ist, wird in Artikel 20 verlangt, daß die dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegende Handlung auch auslieferungsfähig ist, jedoch mit der Ausnahme, daß es auf die Höhe der angedrohten oder noch zu verbüßenden Strafe nicht ankommt.

Für Durchlieferungen auf dem Luftwege ist die gleiche Regelung vereinbart worden, wie sie das Europäische Auslieferungsübereinkommen in Artikel 21 vorsieht.

Zu Artikel 21

Zur Erleichterung und Bescheinigung des Auslieferungsverkehrs findet der diesbezügliche Schriftverkehr unbeschadet des diplomatischen Geschäftsweges zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco andererseits statt.

Zu Artikel 22

„Maßregel der Sicherung" im Sinne dieses Vertrages ist jede Freiheitsentziehung, die von einem Strafrichter neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet worden ist.

Zu Artikel 23

In Übereinstimmung mit der internationalen Übung verzichtet der ersuchte Staat auf die Rückerstattung der durch ein Auslieferungsverfahren in seinem Hoheitsgebiet erwachsenen Kosten. Jedoch hat der ersuchende Staat sämtliche Kosten einer Durchlieferung zu tragen.

Zu Artikel 24

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 25

Wie in allen zweiseitigen völkerrechtlichen Verträgen der Bundesrepublik Deutschland befaßt sich dieser Artikel mit der Frage der Ratifikation des Vertrages, seinem Inkrafttreten und der Kündigungsmöglichkeit.

Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco

Convention d'entraide judiciaire en matière pénale conclue entre la République Fédérale d'Allemagne et la Principauté de Monaco

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

und

SEINE DURCHLAUCHT DER FÜRST VON MONACO,

IN DEM WUNSCH, die mit der Rechtshilfe in Strafsachen zusammenhängenden Fragen im gemeinsamen Einvernehmen zu regeln, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Gerrit von Haeften,
Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt,

und

Herrn Dr. Wilhelm Dallinger,
Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

Herrn Maurice Lozé,
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander Rechtshilfe in allen Strafsachen zu leisten.

(2) Rechtshilfe durch Vollstreckung eines Straferkenntnisses wird nicht geleistet.

Artikel 2

(1) Die Rechtshilfe wird abgelehnt

1. wenn sich das Ersuchen auf Handlungen bezieht, die von dem ersuchten Staat als politische, als mit solchen im Zusammenhang stehende oder als rein militärische strafbare Handlungen angesehen werden;
2. wenn die Ausführung des Ersuchens geeignet ist, wesentliche Interessen des ersuchten Staates, insbesondere seine Souveränität oder seine Sicherheit zu beeinträchtigen, oder wenn sie mit den Rechtsvorschriften dieses Staates nicht vereinbar ist.

(2) Jede Verweigerung der Rechtshilfe wird begründet.

LE PRÉSIDENT
DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

et

SON ALTESSE SÉRÉNISSIME
LE PRINCE SOUVERAIN DE MONACO,

DÉSIRANT régler d'un commun accord les questions relatives à l'entraide judiciaire en matière pénale, ont résolu de conclure une Convention et ont nommé à cet effet, pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

le Président de la République Fédérale d'Allemagne:

M. Gerrit von Haeften,
Directeur au Ministère des Affaires Etrangères,

et

Dr. Wilhelm Dallinger,
Sous-Directeur au Ministère Fédérale de la Justice;

Son Altesse Sérénissime le Prince Souverain de Monaco:

M. Maurice Lozé,
Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

(1) Les Parties contractantes s'engagent à s'accorder, selon les règles et sous les conditions déterminées par les articles suivants, l'entraide judiciaire dans toute affaire pénale.

(2) Cette entraide ne s'applique pas à l'exécution réciproque des décisions.

Article 2

(1) L'entraide judiciaire sera refusée:

1° — si la demande vise des infractions considérées par l'État requis, soit comme des infractions politiques ou connexes à des infractions politiques, soit comme des infractions purement militaires;

2° — si la mesure demandée est de nature à porter atteinte aux intérêts généraux de l'État requis, spécialement à sa souveraineté ou à sa sécurité, ou n'est pas compatible avec sa législation.

(2) Tout refus d'entraide sera motivé.

Artikel 3

Der ersuchte Staat läßt Rechtshilfeersuchen in einer Strafsache, die ihm von den Justizbehörden des ersuchenden Staates zugehen und die Vornahme von Untersuchungshandlungen oder die Übermittlung von Beweisstücken, Akten oder Schriftstücken zum Gegenstand haben, in der in seinen Rechtsvorschriften vorgesehenen Form ausführen.

Artikel 4

(1) Der ersuchte Staat braucht nur beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der erbetenen Akten oder Schriftstücke zu übermitteln. Verlangt der ersuchende Staat jedoch ausdrücklich die Übermittlung von Urschriften, so wird diesem Ersuchen so weit wie möglich stattgegeben.

(2) Der ersuchte Staat kann die Herausgabe von Gegenständen, Akten oder Schriftstücken, um deren Übermittlung ersucht worden ist, aufschieben, wenn er sie für ein anhängiges Strafverfahren benötigt.

(3) Die Gegenstände sowie die Urschriften von Akten und Schriftstücken, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens übermittelt worden sind, werden vom ersuchenden Staat so bald wie möglich dem ersuchten Staat zurückgegeben, sofern dieser nicht darauf verzichtet.

Artikel 5

Ein Rechtshilfeersuchen, das eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme von Gegenständen betrifft, wird nur dann ausgeführt, wenn die zugrunde liegende strafbare Handlung zu denen gehört, die nach den zwischen den beiden Vertragsparteien geltenden Vereinbarungen die Auslieferung rechtfertigen können.

Artikel 6

(1) Der ersuchte Staat bewirkt die Zustellung von Verfahrensurkunden und Gerichtsentscheidungen, die ihm zu diesem Zweck vom ersuchenden Staat übermittelt werden. Die Zustellung kann durch einfache Übergabe der Urkunde oder der Entscheidung an den Empfänger erfolgen.

(2) Die Ausführung der Zustellung wird durch eine datierte und vom Empfänger unterzeichnete Empfangsbestätigung oder durch eine Erklärung der ersuchten Behörde nachgewiesen, aus der sich der Vollzug, die Form und das Datum der Zustellung ergeben. Die eine oder die andere dieser Urkunden wird sofort der ersuchenden Behörde übermittelt.

(3) Konnte die Zustellung nicht bewirkt werden, so teilt der ersuchte Staat dies dem ersuchenden Staat unter Angabe des Grundes unverzüglich mit.

Artikel 7

Der Zeuge oder Sachverständige, der einer Ladung, um deren Zustellung auf Grund dieses Vertrags ersucht worden ist, nicht Folge leistet, darf selbst dann, wenn die Vorladung Zwangsandrohungen enthält, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme unterworfen werden, sofern er sich nicht später freiwillig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begibt und dort erneut ordnungsgemäß vorgeladen wird.

Artikel 8

(1) Reise- und Aufenthaltskosten werden dem Zeugen oder Sachverständigen von seinem Aufenthaltsort ab nach den Sätzen und Regelung des Staates bewilligt, in dessen Hoheitsgebiet die Vernehmung stattfinden soll.

Article 3

L'État requis fera exécuter, dans les formes prévues par sa législation, les demandes d'entraide relatives à une affaire pénale qui lui seront adressées par les autorités judiciaires de l'État requérant et qui auront pour objet d'accomplir des actes d'instruction ou de communiquer des pièces à conviction, des dossiers ou des documents.

Article 4

(1) L'État requis pourra transmettre seulement des copies ou photocopies certifiées conformes des dossiers ou documents demandés. Toutefois, si l'État requérant demande expressément la communication des originaux, il sera donné suite à cette demande dans toute la mesure du possible.

(2) L'État requis pourra surseoir à la remise des objets, dossiers ou documents dont la communication est demandée, s'ils lui sont nécessaires pour une procédure pénale en cours.

(3) Les objets, ainsi que les originaux des dossiers et documents, qui auront été communiqués en exécution d'une demande d'entraide judiciaire, seront renvoyés aussitôt que possible par l'État requérant à l'État requis, à moins que celui-ci n'y renonce.

Article 5

Les commissions rogatoires tendant à une perquisition ou une saisie ne seront exécutées que pour l'une des infractions pouvant justifier l'extradition aux termes des accords en vigueur entre les deux Parties contractantes.

Article 6

(1) L'État requis pourvoira à la notification des actes de procédure et des décisions de justice qui lui seront envoyés à cette fin par l'État requérant. Cette notification pourra être effectuée par simple transmission de l'acte ou de la décision au destinataire.

(2) La preuve de la notification se fera au moyen d'un récépissé daté et signé par le destinataire ou d'une déclaration de l'autorité requise constatant le fait, la forme et la date de la notification. L'un ou l'autre de ces documents sera immédiatement transmis à l'autorité requérante.

(3) Si la notification n'a pu se faire, l'État requis en avisera sans délai l'État requérant, en lui indiquant le motif du défaut de notification.

Article 7

Le témoin ou l'expert qui n'aura pas déféré à une citation à comparaître, dont la remise a été demandée en application de la présente Convention, ne pourra être soumis à aucune sanction ou mesure de contrainte, alors même que cette citation contiendrait des injonctions, à moins qu'il ne se rende par la suite de son plein gré sur le territoire de l'État requérant et qu'il n'y soit régulièrement cité à nouveau.

Article 8

(1) Des frais de voyage et de séjour, calculés depuis leur résidence, seront accordés au témoin ou à l'expert, d après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition doit avoir lieu.

(2) In dem Ersuchen um Zustellung der Ladung oder in der Ladung selbst ist zu erwähnen, in welcher Höhe ungefähr die zuständige Behörde des ersuchenden Staates dem Zeugen oder Sachverständigen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet sowie die Entschädigung zahlt.

(3) Der ersuchte Staat kann dem Zeugen oder Sachverständigen auf besonderen Wunsch ganz oder teilweise einen Vorschuß auf die Reise- und Aufenthaltskosten gewähren. Dieser Vorschuß wird auf der Ladung vermerkt und dann vom ersuchenden Staat erstattet.

Artikel 9

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsangehörigkeit, der auf Vorladung vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, darf in dessen Hoheitsgebiet wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, die vor die Justizbehörden des ersuchenden Staates vorgeladen ist, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Vorladung aufgeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz endet, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Verfolgte während fünfzehn aufeinanderfolgenden Tagen, nachdem seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem dort bleibt oder wenn er nach Verlassen dieses Gebietes dorthin zurückgekehrt ist.

Artikel 10

(1) Der ersuchte Staat erteilt die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates für eine Strafsache erbetene Auskunft aus dem nach seinen Rechtsvorschriften eingerichteten Strafregister im gleichen Umfang, wie wenn sie von einer Justizbehörde des ersuchten Staates angefordert worden wäre.

(2) In anderen Fällen wird einem solchen Ersuchen stattgegeben, soweit die innerstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des ersuchten Staates dies gestatten.

Artikel 11

(1) Die Ersuchen um Rechtshilfe sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen.

(2) Sie müssen folgende Angaben enthalten:

a) die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht,

b) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,

c) soweit möglich, die Identität und die Staatsangehörigkeit der Person, gegen die sich das Verfahren richtet, und

d) soweit erforderlich, den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers.

(3) Die in den Artikeln 3 und 5 erwähnten Rechtshilfeersuchen haben außerdem die zur Last gelegte strafbare Handlung zu bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten.

(2) La demande de remise de la citation ou la citation elle-même devra mentionner dans quelle mesure l'autorité compétente de l'État requérant remboursera approximativement au témoin ou à l'expert les frais de voyage et de séjour et versera les indemnités.

(3) L'État requis pourra, suivant les circonstances, à la demande du témoin ou de l'expert, lui consentir une avance de tout ou partie des frais de voyage et de séjour. Celle-ci sera mentionnée sur la citation et ensuite remboursée par l'État requérant.

Article 9

(1) Aucun témoin ou expert, de quelque nationalité qu'il soit, qui, à la suite d'une citation, comparaîtra devant les autorités judiciaires de l'État requérant, ne pourra être ni poursuivi, ni détenu, ni soumis à aucune autre restriction de sa liberté individuelle sur le territoire de cet État pour des faits ou condamnations antérieurs à son départ du territoire de l'État requis.

(2) Aucune personne, de quelque nationalité qu'elle soit, citée devant les autorités judiciaires de l'État requérant afin de répondre de faits pour lesquels elle est l'objet de poursuites, ne pourra être ni poursuivie, ni détenue, ni soumise à aucune autre restriction de sa liberté individuelle sur le territoire de l'État requérant pour des faits ou condamnations antérieurs à son départ du territoire de l'État requis et non visés par la citation.

(3) L'immunité prévue au présent article cessera lorsque le témoin, l'expert ou la personne poursuivie, ayant eu la possibilité de quitter le territoire de l'État requérant pendant quinze jours consécutifs, après que sa présence n'était plus requise par les autorités judiciaires, sera néanmoins demeuré sur ce territoire ou y sera retourné après l'avoir quitté.

Article 10

(1) L'État requis communiquera les renseignements provenant du casier judiciaire, tel qu'il est établi par sa législation, qui pourront lui être demandés par les autorités judiciaires de l'État requérant pour les besoins d'une affaire pénale, dans la même mesure que s'ils étaient demandés par une autorité judiciaire de l'État requis.

(2) Dans les autres cas il sera donné suite à pareille demande dans la mesure des dispositions légales ou réglementaires internes de l'État requis.

Article 11

(1) Les demandes d'entraide seront rédigées dans la langue de l'autorité requérante.

(2) Elles devront contenir les indications suivantes:

a) — l'autorité dont émane la demande,

b) — l'objet et le motif de la demande,

c) — dans la mesure du possible, l'identité et la nationalité de la personne en cause,

d) — le nom et l'adresse du destinataire, s'il y a lieu.

(3) Les demandes d'entraide prévues aux articles 3 et 5 mentionneront en outre l'inculpation et contiendront un exposé sommaire des faits.

(4) Rechtshilfeersuchen, die eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme von Gegenständen betreffen, müssen von einem gerichtlichen Beschluß des ersuchenden Staates begleitet sein. Das Rechtshilfeersuchen eines monegassischen Richters steht einem gerichtlichen Beschluß gleich.

Artikel 12

Die Rechtshilfeersuchen und ihre Erledigungsstücke werden sowohl auf dem Hinwege wie auf dem Rückwege im unmittelbaren Verkehr zwischen der Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco und dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.

Artikel 13

Die ersuchte Behörde führt die Rechtshilfeersuchen in den Formen und unter den Voraussetzungen aus, die den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates entsprechen. Verlangt jedoch die ersuchende Behörde die Ausführung der Rechtshilfe in einer bestimmten Form, so verfährt die ersuchte Behörde bei der Rechtshilfe nach diesem Verlangen, wenn die vorgeschlagene Form nicht durch ihre Rechtsvorschriften verboten ist.

Artikel 14

Auf ausdrückliches Verlangen wird die ersuchende Behörde rechtzeitig von der ersuchten Behörde über Tag und Stunde und den Ort der Ausführung des Rechtshilfeersuchens unterrichtet, damit die Prozeßbeteiligten dabei anwesend sein können.

Artikel 15

Die Vertragsstaaten verzichten auf Erstattung der durch eine Rechtshilfe nach diesem Vertrag erwachsenen Kosten mit Ausnahme derjenigen für Gutachten. Die Verpflichtung, einen nach Artikel 8 Absatz 3 gewährten Vorschuß zu erstatten, bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Artikel 16

Jede Verhaftung eines Staatsangehörigen des einen der Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet des anderen Staates wird sofort mitgeteilt, und zwar von der zuständigen deutschen Behörde der Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco bzw. von der zuständigen monegassischen Behörde dem Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 17

Jeder Staat benachrichtigt den anderen Staat auf dem in Artikel 12 vorgesehenen Wege von jeder gegen einen Staatsangehörigen des betreffenden Staates ergangenen Strafentscheidung. Auf ausdrückliches Verlangen kann eine Abschrift der betreffenden Entscheidung übersandt werden.

Artikel 18

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung eines Verbrechens oder Vergehens wird auf dem in Artikel 12 vorgesehenen Wege übersandt.

(2) Werden die dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlungen dann von den Justizbehörden des ersuchten Staates als Übertretungen gewürdigt, so ist die Strafverfolgung ebenfalls zulässig.

Artikel 19

Dieser Vertrag findet in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Anwendung, und zwar hinsichtlich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes

(4) Les commissions rogatoires tendant à une perquisition ou une saisie devront être accompagnées d'une ordonnance du juge de l'État requérant. La commission rogatoire émanant d'un magistrat monégasque équivaut à une ordonnance.

Article 12

Les demandes d'entraide et les pièces relatives à leur exécution feront l'objet, aussi bien pour leur envoi que pour leur retour, de communications directes entre la Direction des Services Judiciaires de la Principauté de Monaco et le Ministère Fédérale de la Justice de la République Fédérale d'Allemagne.

Article 13

L'autorité requise exécutera les demandes d'entraide aux formes et conditions prévues par sa législation. Elle les exécutera sous la forme spéciale qui pourra être demandée par l'autorité requérante, si cette forme n'est pas prohibée par la législation de l'État requis.

Article 14

Sur sa demande expresse, l'autorité requérante sera informée en temps utile par l'autorité requise des jour et heure et du lieu d'exécution de la demande d'entraide, afin que les parties intéressées puissent y assister.

Article 15

Les États contractants renoncent au remboursement des frais occasionnés par l'entraide accordée conformément aux dispositions de la présente Convention, exception faite des honoraires des experts. Cette disposition ne porte pas atteinte à l'obligation de rembourser une avance accordée en application de l'alinéa 3 de l'article 8.

Article 16

Toute arrestation d'un ressortissant de l'un des États contractants sur le territoire de l'autre fera immédiatement l'objet d'un avis qui sera donné, soit par l'autorité compétente monégasque au Consul Général de la République Fédérale d'Allemagne, soit par l'autorité compétente allemande à la Direction des Services Judiciaires de la Principauté de Monaco.

Article 17

Chaque État informera l'autre État par la voie prévue à l'article 12 de toute décision de condamnation intervenue à l'encontre d'un ressortissant de l'État intéressé. Sur demande expresse, il pourra être envoyé une copie de cette décision.

Article 18

(1) Toute dénonciation d'un crime ou d'un délit sera transmise par la voie prévue à l'article 12.

(2) Si les faits motivant la dénonciation sont ensuite considérés par les autorités judiciaires de l'État requis comme une contravention, la poursuite sera néanmoins permise.

Article 19

La présente Convention s'appliquera aux territoires des Parties contractantes, y compris, pour la République Fédérale d'Allemagne, au Land Berlin, à moins que le

Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Monaco innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 20

(1) Die Vereinbarung zwischen Deutschland und dem Fürstentum Monaco vom 28. Januar/21. März 1932 über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, die am 1. Mai 1952 wieder in Kraft gesetzt worden ist, wird aufgehoben.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Monaco ausgetauscht werden.

(3) Er tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(4) Dieser Vertrag tritt sechs Monate nach seiner Kündigung durch eine der Vertragsparteien außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Mai 1962 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache.

Gouvernement de ladite République ne fasse au Gouvernement de S.A.S. le Prince Souverain de Monaco une déclaration contraire dans un délai de trois mois après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

Article 20

(1) L'accord entre l'Allemagne et la Principauté de Monaco du 28 janvier/21 mars 1932, remis en vigueur le 1er mai 1952, concernant les frais de l'extradition et de l'entraide judiciaire en matière pénale, est abrogé.

(2) La présente Convention sera ratifiée; les instruments de ratification seront échangés, aussitôt que possible, à Monaco.

(3) Elle entrera en vigueur trente jours après l'échange des instruments de ratification.

(4) Cette Convention cessera d'être en vigueur six mois après dénonciation par une des Parties contractantes.

EN FOI DE QUI les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs sceaux.

FAIT à Bonn, le 21 mai 1962 en double exemplaire en langues allemande et française.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Pour la République Fédérale d'Allemagne:

v. Haeften
Dr. Dallinger

Für das Fürstentum Monaco:

Pour la Principauté de Monaco:

M. Lozé

Denkschrift

I. Allgemeines

Der deutsch-monegassische Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen lehnt sich weitgehend an das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (Bundestagsdrucksache IV/382) an. Ferner ist berücksichtigt worden der deutsch-belgische Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag vom 17. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 27) und der deutsch-österreichische Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1347).

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, sich in allen Strafsachen Rechtshilfe zu leisten, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht. Unter „Strafsachen" im Sinne dieses Artikels fallen auch Gnadensachen und Angelegenheiten wegen Entschädigung unschuldig erlittener Haft. Diese Erweiterung ist nicht in den Vertrag aufgenommen worden, weil die monegassische Regierung diese Erweiterung für selbstverständlich hielt.

Ebenso wie in dem Rechtshilfeverkehr mit Belgien ist im kleinen Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco auf die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit der einem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung grundsätzlich verzichtet worden (Ausnahme Artikel 5).

Ausländische Strafurteile werden nicht vollstreckt.

Zu Artikel 2

In politischen Strafsachen sowie in Strafsachen wegen rein militärisch strafbarer Handlungen wird Rechtshilfe nicht geleistet. Das gleiche gilt, wenn durch die Ausführung des Ersuchens wesentliche Rechte des ersuchten Staates beeinträchtigt werden würden, oder wenn die Leistung der Rechtshilfe nicht mit der Rechtsordnung dieses Staates vereinbar ist. Im Gegensatz zu Artikel 2 des Europäischen Rechtshilfe-Übereinkommens und zu Artikel 23 des deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrages steht in diesen Fällen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco die Ablehnung der Rechtshilfe nicht im Ermessen des ersuchten Staates. Diese ist unter den angegebenen Voraussetzungen immer unzulässig.

Die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens muß stets begründet werden, auch, wenn nur ein Teil der erbetenen Rechtshilfe verweigert wird.

Zu Artikel 3 und 4

Diese Bestimmungen lehnen sich eng an Artikel 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens an. Aus Übersichtsgründen sind aus den drei Absätzen des Artikels 3 des Europäischen Rechtshilfe-Übereinkommens zwei Artikel geschaffen und diese durch Einbeziehung des Artikels 6 des Europäischen Rechtshilfe-Übereinkommens erweitert worden. Dagegen ist die im Europäischen Übereinkommen enthaltene Bestimmung über die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nicht in den deutsch-monegassischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag übernommen worden, da sie für selbstverständlich gehalten wurde.

Zu Artikel 5

Im Gegensatz zu dem allgemeinen Grundsatz, wonach auf die beiderseitige Strafbarkeit verzichtet wird, bestimmt Artikel 5, daß einem Ersuchen um Vornahme einer Durchsuchung oder Beschlagnahme nur entsprochen wird, wenn die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nicht nur nach dem Recht beider Staaten strafbar ist, sondern auch nach dem deutsch-monegassischen Auslieferungsvertrag vom 21. Mai 1962 auslieferungsfähig ist. Diese Bestimmung entspricht dem Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des deutsch-belgischen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrages.

Zu Artikel 6

Die Zustellung von Urkunden erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Sie kann aber auch durch eine einfache Übergabe an den Empfänger erfolgen.

Die nach Absatz 2 aufgenommene Empfangsbestätigung oder die Behördenerklärung erbringt in dem ersuchenden Staat den vollen Beweis der Zustellung. Kann die Urkunde oder Entscheidung aus irgend einem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde nicht zugestellt werden, so ist hiervon der ersuchende Staat sofort zu unterrichten.

Zu Artikel 7

Diese Bestimmung ist wörtlich aus Artikel 8 des Europäischen Rechtshilfe-Übereinkommens übernommen worden.

Zu Artikel 8

Reise- und Aufenthaltskosten werden einem Zeugen und Sachverständigen nach den am Vernehmungsort des ersuchenden Staates geltenden Bestimmungen ersetzt.

Um zu vermeiden, daß der Zeuge oder Sachverständige sich über die Höhe der Reisekostenentschädigungen irrt und daher möglicherweise zuviel ausgibt, bestimmt Absatz 2, daß bei jeder Ladung die voraussichtliche Höhe der Beträge angegeben wird, die dem Zeugen oder Sachverständigen von der Behörde des ersuchenden Staates erstattet werden.

Der einem Zeugen oder Sachverständigen von dem ersuchten Staat gewährte Vorschuß ist nicht von diesem, sondern von dem ersuchenden Staat zu erstatten. Damit die zuständige Behörde aber den gewährten Vorschuß bei der Berechnung der Entschädigung berücksichtigen kann, muß er auf der Ladung vermerkt werden.

Zu Artikel 9

Absatz 1 regelt das freie Geleit der Zeugen und Sachverständigen, während Absatz 2 einem Beschuldigten, der freiwillig vor den Justizbehörden des ersuchenden Staates erscheint, ebenfalls ein gewisses freies Geleit einräumt. Er darf in dem Gebiet des ersuchenden Staates nur wegen derjenigen Handlung verfolgt oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden, die in der Vorladung aufgeführt ist.

Das freie Geleit für Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte endet nach Ablauf von 15 aufeinander folgenden Tagen, beginnend von dem Tage an, an dem seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wird. Wird der Zeuge oder Sachverständige innerhalb von 15 Tagen krank oder hat er aus einem anderen Grunde keine Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, dann beginnt die Frist von 15 Tagen von dem Augenblick an, erneut zu laufen, an dem er wieder die Möglichkeit der Ausreise hatte (siehe Artikel 12 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 10

Strafregisterauszüge für ein Strafverfahren erhält der ersuchte Staat in dem gleichen Umfang, wie sie seine eigenen Behörden erhalten. Zwar können auch in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten Ersuchen auf Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister gestellt werden. Ob diese aber im Einzelfall erteilt werden, richtet sich nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des ersuchten Staates.

Zu Artikel 11

Rechtshilfeersuchen sind in der Regel in der Sprache des ersuchenden Staates einzubringen. Übersetzungen in die Sprache des anderen Staates brauchen nicht beigefügt zu werden. Jedoch ist der ersuchende Staat nicht daran gehindert, wenn er es aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

Absatz 2, 3 und 4 befassen sich mit dem Inhalt eines Rechtshilfeersuchens und bestimmen, welche Urkunden gegebenenfalls einem solchen Ersuchen beigefügt werden müssen.

Zu Artikel 12

Der gesamte Schriftverkehr in Rechtshilfesachen erfolgt zwischen dem Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und der Direktion der Justizdienste des Fürstentums Monaco.

Zu Artikel 13

Grundsätzlich werden alle Rechtshilfeersuchen nach den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchten Staates ausgeführt. Besonderen Wünschen des ersuchenden Staates soll jedoch entsprochen werden, wenn die gewünschte Maßnahme nicht ausdrücklich verboten ist.

Zu Artikel 14

Wollen Prozeßbeteiligte bei der Vornahme der Rechtshilfehandlung anwesend sein, so muß dieses der ersuchten Behörde mitgeteilt werden. Nur auf ausdrückliches Ersuchen wird der ersuchenden Behörde bekanntgegeben, wann und wo die Rechtshilfeleistung vollzogen wird. Ob die Prozeßbeteiligten bei der in Frage kommenden Rechtshilfehandlung anwesend sein dürfen, richtet sich wieder nach dem innerstaatlichen Gesetz.

Zu Artikel 15

Sämtliche durch eine Rechtshilfe erwachsenen Kosten, mit Ausnahme derjenigen für Gutachten, werden der internationalen Übung entsprechend nicht erstattet.

Zu Artikel 16

Diese Bestimmung ist keine Rechtshilfebestimmung. Sie ist aber aus praktischen Erwägungen in den Vertrag aufgenommen worden. Danach ist jede Verhaftung eines Staatsangehörigen der einen Vertragspartei der zuständigen Auslandsvertretung der anderen Vertragspartei sofort mitzuteilen.

Zu Artikel 17

Jede Vertragspartei ist ferner verpflichtet, der anderen Vertragspartei jede Verurteilung eines Angehörigen des betreffenden Staates mitzuteilen und auf Ersuchen eine Abschrift des Urteils zu übersenden.

Zu Artikel 18

Absatz 1 bestimmt nur, auf welchem Wege ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung gestellt werden muß. Die Bestimmung in Absatz 2 mußte mit Rücksicht auf § 6 StGB aufgenommen werden, damit auch Übertretungen, die im Ausland begangen worden sind, von den deutschen Justizbehörden verfolgt werden können, sobald dieses für erforderlich erachtet wird.

Zu Artikel 19

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 20

In Absatz 1 wird die einzige deutsch-monegassische Vereinbarung auf dem Gebiete der Rechtshilfe in Strafsachen, die sich mit der Kostenfrage befaßt, wieder aufgenommen.

Die übrigen Absätze regeln die Ratifikation des Vertrages, sein Inkrafttreten und die Möglichkeit der Kündigung.

Anlage 2

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Die vom Bundesrat angeführten Vorschriften des Vertrages können, selbst wenn man sie als eine Regelung des Verwaltungsverfahrens der für die Ausführung des Vertrags zuständigen Landesbehörden ansieht, die Zustimmungsbedürftigkeit schon deswegen nicht begründen, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. Artikel 84 Abs. 1 GG). Die Länder nehmen nämlich insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei dem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 GG. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren.

Diese Auffassung liegt auch der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen vom 20. Februar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 78 vom 23. April 1952) zugrunde. Die dem Bund verfassungsmäßig zugewiesene Zuständigkeit kann der Substanz nach weder durch ein innerstaatliches Gesetz noch durch einen völkerrechtlichen Vertrag den Ländern überwiesen werden. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung, in welcher die Länder insoweit als zuständig bezeichnet würden, wäre verfassungswidrig. Die vom Bundesrat genannten Vorschriften der Verträge gehen von dem durch die obengenannte Zuständigkeitsvereinbarung geschaffenen Zustand aus, nach dem die Befugnisse der Bundesregierung zur Entscheidung über Ersuchen ausländischer Regierungen unter anderen in Angelegenheiten der kleinen Rechtshilfe den Ländern „zur Ausübung" übertragen sind. Soweit die Verträge Landesbehörden in ihre Regelung einbeziehen, begründen sie deshalb keine Zuständigkeit der Landesbehörden; sie besagen vielmehr nur deklaratorisch, was ohnedies Kraft der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern innerstaatlich Rechtens ist. Insofern haben die Verträge also nur die Bedeutung eines Hinweises auf die tatsächlich bestehende Zuständigkeitserteilung zur Klarstellung für den Vertragspartner.

Bo 18 697 4. 62